



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0079-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 16. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek und weitere Abgeordnete haben am 16. Dezember 2015 unter der Nr. **7469/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Christian Kerns mediales Netzwerk – Kristin Hanusch-Linsner gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- Ist es in Unternehmen des Öffentlichen Sektors üblich, dass Besetzungen ausschließlich vom Vorstandsvorsitzenden persönlich vorgenommen werden?
- Wenn ja, gibt es im Öffentlichen Sektor kein objektives Auswahlverfahren?
- Wenn nein, wie erklären Sie sich das oben angeführte Zitat Christian Kerns in diesem Zusammenhang?
- Welche Konsequenzen werden Sie aus diesem Verhalten ziehen?
- Wie viel Geld haben die ÖBB-Holding AG und ihre Teilkonzerne seit der Einstellung Kirstin Hanusch-Linsers für Inserate ausgegeben, die in Medien der Verlagsgruppe News geschaltet wurden?

Die selbstständige Tätigkeit ausgegliederter Einrichtungen in privatrechtlicher Form ist keine Verwaltungstätigkeit, die der politischen Kontrolle iSd. Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegt. Daran ändert auch die Regelung des Art. 52 Abs. 2 B-VG nichts, die nur klarstellen wollte, dass das Interpellationsrecht in Bezug auf ausgegliederte Einrichtungen nur insoweit besteht, als der Bundesminister auf die Tätigkeit der ausgegliederten Einrichtungen eine Ingerenzmöglichkeit besitzt (vgl. Kahl in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, RZ 28f. zu Art. 52 B-VG).

Die vorliegenden Fragen betreffen daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 idgF. determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Mag. Gerald Klug

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2016-02-16T13:37:09+01:00
Aussteller-Zertifikat	Seriennummer	1536119
Signaturwert	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

